

Satzung

über Vorkaufsrechte der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 14.09.1973 (Bereich Niederwiesen)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.1975

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vorkaufsrechtes
- § 2 Umfang des Vorkaufsrechtes
- § 3 Inkrafttreten dieser Satzung

Satzung

über Vorkaufsrechte der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 14.09.1973 (Bereich Niederwiesen)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.1975

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 24 der GO für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Böhl-Iggelheim steht ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung im vorgesehenen Planbereich des gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 29.08.1973 aufzustellenden Bebauungsplanes zu. Der künftige Planbereich ist in dem Lageplan grün umrandet. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

Gemäß Änderungssatzung vom 02.12.1975 wird der beschriebene Planbereich im Osten bis zur Gemarkungsgrenze erweitert. In dem der Änderungssatzung beigefügten Lageplan ist der künftige Planbereich grün umrandet. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Vorkaufsrechtes

In dem in § 1 dieser Satzung näher festgestellten Gebiet steht der Gemeinde Böhl-Iggelheim in allen unbebauten Grundstücken, die nicht in ihrem Eigentum stehen, beim Verkauf ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung ist mit Verfügung der Kreisverwaltung Ludwigshafen vom 24.11.1975 Az.: 64-604-06 Ra/JU Nr. 110/75 staatsaufsichtlich genehmigt worden und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 14.09.1973
Gemeindeverwaltung:

gez.

Schmitt
Bürgermeister